



## **Antwort der Landesregierung auf eine kleine Anfrage zu den Folgen der Neuregelung des § 102 Abs. 3 KVG LSA**

Der Landesgesetzgeber hat im vergangenen Jahr entgegen dem Votum des Städte- und Gemeindebundes mit dem dritten Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsrechts in § 102 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) eine Sanktionierung rückständiger Jahresabschlussarbeiten in das Gesetz aufgenommen. Das Gesetz ist am 01.07.2024 in Kraft getreten. In der Folge werden rückständige Jahresabschlussarbeiten dahingehend sanktioniert, dass beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 die Haushaltssatzung einer betroffenen Kommune von der Kommunalaufsichtsbehörde nicht genehmigt wird und - auch bei Genehmigungsfreiheit - nicht veröffentlicht werden darf. Dadurch geraten betroffene Kommunen, möglicherweise auch über einen längeren Zeitraum als nur 2025, in die vorläufige Haushaltsführung und erfahren eine erhebliche Einschränkung ihrer kommunalen Handlungsfähigkeit.

Die Landesgeschäftsstelle hatte im Rahmen des damaligen Gesetzgebungsverfahrens eine Abfrage zum Stand der Aufholung der Jahresabschlüsse durchgeführt, die von fast 3/4 unserer Mitglieder beantwortet worden war. Den Rückläufen ließ sich entnehmen, dass bei Umsetzung der damals noch beabsichtigten Neuregelung in § 102 Abs. 3 KVG LSA rund 61 % der Städte und Gemeinden ab dem Haushaltsjahr 2025 in die vorläufige Haushaltsführung geraten würden. Zu den weiteren Einzelheiten und Umfrageergebnissen wird auf einen vorherigen Beitrag aus 2024 verwiesen. Dieses Ergebnis hatten wir zum Anlass genommen, die Sanktionierung rückständiger Jahresabschlüsse in dieser Art und Weise aufs Schärfste zu kritisieren.

Eine aktuelle Antwort der Landesregierung auf eine kleine Anfrage des Abgeordneten *Andreas Henke* (DIE LINKE) zu den Folgen aufgrund der Neuregelung des § 102 Abs. 3 KVG LSA (LT-Drs.: 8/5434) bestätigt die Umfrageergebnisse und zeigt, dass unsere Kritik im Gesetzgebungsverfahren berechtigt war. 2 von 3 kreisfreien Städten, 15 von 18 Verbandsgemeinden (83,3 %) und 132 von 215 kreisangehörigen Gemeinden (61,4 %) befinden sich, so geht es aus der Antwort in der Landesregierung hervor, zum Zeitpunkt der Antwort im April 2025 in der vorläufigen Haushaltsführung. Ganz überwiegend dürfte dies auf rückständige Jahresabschlussarbeiten zurückzuführen sein.

Nachfolgend veröffentlichen wir den Wortlaut der Antwort der Landesregierung:

### Vorbemerkung des Anfragestellers:

*Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hat sich im vergangenen Jahr vehement gegen die Änderung des § 102 Abs. 3 KVG eingesetzt. Die vorgeschlagene Neuregelung zur verpflichtenden Vorlage von Jahresabschlüssen als Voraussetzung für das Inkrafttreten der Haushaltssatzung sei „nicht geeignet, die Aufarbeitung der Rückstände bei der Erstellung der Jahresabschlüsse zu beschleunigen und schränkt die Handlungsfähigkeit der Kommunen massiv ein“ (Tätigkeitsbericht des SGSA für 2024, S. 18). Trotz dieser Hinweise wurde die Änderung des § 102 Abs. 3 KVG dahingehend beschlossen, dass die Kommunalaufsichten erst mit dem prüffähigen Jahresabschluss des Vorvorjahres der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 die Genehmigung als Grundvoraussetzung erteilen können. Bereits im Dezember*

2024 hat sich der Abgeordnete Erben nach den Jahresabschlüssen der Kommunen erkundigt (vgl. Drs. 8/4886), offen blieb jedoch die Frage wie vielen Kommunen aufgrund der Neuregelung des § 102 Abs. 3 KVG die Haushaltssatzung 2025 durch die Kommunalaufsicht verwehrt wurde und welche Folgen dies für diese Kommunen hat.

Frage 1:

*Welche Kommunen haben aufgrund des § 102 Abs. 3 KVG keine Genehmigung für die Haushaltssatzung 2025 durch die Kommunalaufsichtsbehörde erhalten?*

Antwort:

Die Antwort auf die Frage 1 ist der Anlage [Anmerkung der Redaktion: veröffentlicht als Anlage zu diesem Beitrag] zu entnehmen.

Frage 2:

*Welche anderen Gründe gab es seitens der Kommunalaufsichtsbehörden keine Genehmigung für Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2025 zu erteilen?*

Antwort:

Das Landesverwaltungsamt hat eine Haushaltssatzung wegen der Verletzung der Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung beanstandet. Die Kommunalaufsichtsbehörden der Landkreise gaben keine weiteren Gründe an.

Frage 3:

*Gibt es Kommunen deren Jahresabschlussprüfungen durch Kapazitätsengpässe bei den Kommunalaufsichtsbehörden nicht erfolgen konnten? Wenn ja, welche?*

Antwort:

Die Prüfung der Jahresabschlüsse ist Aufgabe der Rechnungsprüfungsämter und obliegt nicht den Kommunalaufsichtsbehörden. Etwaige Kapazitätsengpässe bei den Kommunalaufsichtsbehörden haben daher keinen Einfluss auf die Jahresabschlussprüfungen.

Frage 4:

*Welche Kommunen befinden sich im Haushaltsjahr 2025 in einer vorläufigen Haushaltsführung?*

Frage 5:

*Welche Kommunen unterliegen im Haushaltsjahr 2025 einer Haushaltssperre und sind aufgefordert ein Haushaltskonsolidierungskonzept vorzulegen?*

Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Die Fragen 4 und 5 werden zusammenhängend beantwortet. Die Antwort auf die Fragen ist der Anlage [Anmerkung der Redaktion: veröffentlicht als Anlage zu diesem Beitrag] zu entnehmen.

Frage 6:

*Sieht die Landesregierung die Handlungsfähigkeit der Kommunen durch den § 102 Abs. 3 KVG eingeschränkt? Bitte Begründung beifügen.*

Antwort:

Aufgrund der Regelung des § 102 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) verfügen Kommunen, die den prüffähigen Jahresabschluss des Vorvorjahres noch nicht dem Rechnungsprüfungsamt vorlegen konnten, über keine vollziehbare Haushaltssatzung und befinden

sich somit in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 104 KVG LSA. Die Handlungsfähigkeit von Kommunen in der vorläufigen Haushaltsführung ist eingeschränkt. Zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit von Kommunen in vorläufiger Haushaltsführung aufgrund der Regelung des § 102 Abs. 3 KVG LSA hat das Ministerium für Inneres und Sport mit Erlass vom 18.09.2024 haushaltsrechtliche Erleichterungen gewährt, um im Einzelfall möglicherweise auftretende Härtefälle zu vermeiden. Darüber hinaus hat das Ministerium für Inneres und Sport mit Erlassen vom 15.10.2020, 22.04.2022 und 29.05.2024 den Kommunen Erleichterungen für die Erstellung der Jahresabschlüsse geschaffen, die eine beschleunigte Aufstellung rückständiger Jahresabschlüsse ermöglichen sollen.

Frage 7:

*Welche Kommunen können neue Investitionsvorhaben im Haushaltsjahr 2025 nicht beginnen, da sie aufgrund des § 102 Abs. 3 KVG keine Genehmigung für die Haushaltssatzung 2025 durch die Kommunalaufsichtsbehörde erhalten haben?*

Antwort:

Kommunen im Sinne der Fragestellung sind die Städte Südliches Anhalt, Aschersleben, Gräfenhainichen und Oranienbaum-Wörlitz.

*pa-ds*